



Gewässerordnung

Stand 03-2024

ASV „Petri Heil“ Zellhausen 1957 e.V.

1. Grundlage

Auf Basis des § 13 unserer Satzung „Fischerei an den Gewässern“ beschließt der Vorstand diese Gewässerordnung. Grundlage ist u. a. das gültige Hessische Fischereigesetz und die Landesfischereiverordnung, abgekürzt „LFO“.

2. Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für das Vereinsgewässer „Königsee“. Sie hat Gültigkeit für aktive Vereinsmitglieder und jugendliche Vereinsmitglieder.

3. Fischereierlaubnis

Für die Ausübung der Fischerei am „Königsee“ sind mitzuführen: 1. Fangliste (Gültigkeit: Ausstelldatum bis 30. September jeden Jahres) 2. Mitgliedsausweis des ASV 3. gültiger staatlicher Fischereischein.

4. Haftung des Angelsportvereins

Die Angelfischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein haftet auch nicht gegenüber dritten Personen. Für verursachte Schäden - gleich welcher Art - muss das angelnde Vereinsmitglied selbst aufkommen.

5. Information vor Angelbeginn

Jedes Vereinsmitglied hat sich vor Angelbeginn im Schaukasten am Anglerheim über aktuelle Änderungen (z. B. Gewässersperre nach Fischbesatzmaßnahmen, usw.) zu informieren.

6. Angelzeit

Die Angelfischerei ist den Vereinsmitgliedern täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Jugendliche dürfen die Nachtangelei (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) nur in Begleitung eines aktiven Senioren ausüben.

7. Angelfischerei vom Boot

Vereinsmitglieder ist die Fischerei vom Boot gestattet. Jugendliche nur in Begleitung eines aktiven Senioren und nur mit angelegter Schwimmweste. Die Schwimmwesten befinden sich in einer der vereinseigenen Toiletten am Anglerheim. Vor Gebrauch eines Vereinsbootes hat sich der aktive Senior in das Heft für die Bootsbenutzung mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Namen und Nummer des Bootes / Paddel deutlich lesbar einzutragen. Für die Fischereiausübung mit den Vereinsbooten ein ausreichender Abstand zum Ufer einzuhalten, so dass die Boote nicht beschädigt werden können. Am Nordufer (aufgrund Bepflanzung von Land aus nicht zu erreichen) ist es erlaubt, Privatboote unmittelbar am Ufer festzumachen und das Angeln von Land auszuüben. Vom Ufer aus fischende Personen haben Vorrang. Zu ihnen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Der Einsatz von Echoloten ist erlaubt. Die Vereinsboote sind nach Gebrauch sauber zu verlassen.

8. Mindestmaße und Schonzeit

Es gelten die Bestimmungen der Landesfischereiverordnung. Für die im „Königsee“ vorhandenen Fischarten sind die laut LFO gültigen Mindestmaße und Schonzeiten in der „Jahresfischereierlaubnis und Fangliste“ abgedruckt.

9. Jahresfischereierlaubnis (Fangliste)

Alle aktiven und jugendlichen Vereinsmitglieder erhalten dieses Papier beim Gewässerwart nach Abgabe der alten Liste (Tausch ab September im Bootsraum - Tauschtermine werden bekannt gegeben, oder auf dem Postweg). Ohne gültige „Jahresfischereierlaubnis und Fangliste“ ist Vereinsmitgliedern die Fischerei-ausübung nicht erlaubt. Sie ist in jedem Jahr nur bis zum 30. September gültig. Ab dem 01. Oktober jeden Jahres kann nur mit neuer „Fischereierlaubnis (Fangliste)“ geangelt werden. Die Jahresfischereierlaubnis (Fangliste)“ ist - auch bei Fehlmeldung - unaufgefordert dem Gewässerwart zuzustellen. Wird der in der Satzung festgelegte Termin (5. Januar jeden Jahres) nicht eingehalten, ist eine Versäumnisgebühr von € 10,- an die Vereinskasse zu zahlen.

10. Entnahme- bz . Fangbeschränkung

Bestimmte Fischarten können einer Fangbeschränkung unterliegen. Die Fischarten und die Anzahl werden vom Vorstand jeweils für das Angeljahr festgelegt und den Vereinsmitgliedern in der „Jahresfischereierlaubnis (Fangliste)“ bekannt gegeben. Gefangene Fische dürfen ausschließlich nur für den Eigenbedarf entnommen werden. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist ausdrücklich untersagt.

11. Führen der Fangliste

Alle Fische (außer Weißfische und Barsche), die dem Gewässer entnommen werden, sind sofort nach dem Fang mit der Angabe der Länge in cm in die Fangliste einzutragen. Die Angabe des Gewichtes kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

12. Anzahl der Angelruten

Für die Fischereiausübung (fangbereite Angeln) am Königsee sind maximal drei Angelruten erlaubt. Beim Blinkern oder Fliegenfischen (eine Rute) darf gleichzeitig keine weitere Angelrute ausgelegt sein. Das Schleppen mit dem Boot (Kunstköder) ist mit zwei Ruten gestattet, sonst vom Boot aus drei Angeln. Eine Angel ist fangbereit, wenn sie mit einem Köder versehen ist.

13. Erlaubte Arten und Zahl der Haken

Eine ausgelegte Angel darf nur mit einem Vorfach und einem Haken bestückt sein. Eine Ausnahme bilden sogenannte Systeme oder Kunstköder, die auch mit mehreren Haken versehen sein dürfen. Auf Friedfische darf nicht mit Zwilling oder Drilling gefischt werden.

14. Vorgeschriebenes Angelzubehör

Während der Fischereiausübung müssen am Angelplatz vorhanden sein: Kugelschreiber, Unterfangkescher, Fischbetäuber, Messer, Bandmaß und Hakenlöser.

15. Köder und Anfütterung

Es sind künstliche, pflanzliche und natürliche Köder erlaubt. Die Bestimmungen der LFO und des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Während der Schonzeit für Hechte ist das Angeln mit Kunstködern (außer Fliege) verboten. Blut ist als Anfütterung und Köder nicht gestattet. Die Anfüttermenge ist pro Tag und Angler auf maximal 3 Liter beschränkt. Wir weisen darauf hin, dass jede Anfütterung das Gewässer belastet; sie hat äußerst maßvoll zu erfolgen.

16. Behandlung des Fanges

In der Schonzeit gefangene Fische, oder Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß noch nicht erreicht haben, sind sofort nach dem Anlanden schonend vom Angelhaken zu lösen und vorsichtig zurückzusetzen. Die übrigen Fische sind vorschriftsmäßig zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

17. Versorgung des Fanges

Die Verwendung von Setzkeschern ist nach dem HFischG. erlaubt. Das Ausweiden bzw. Ausnehmen am Gewässer ist gestattet. Die Eingeweide müssen aber vom Angler mitgenommen werden, sie dürfen nicht in das Gewässer gegeben werden. Das Schuppen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.

18. Behandlung kranker und verletzter Fische

Fische, die von einer Fischkrankheit befallen sind, dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Es ist der Gewässerwart oder ein Vorsitzender zu informieren. Verletzte Fische dürfen ebenfalls nicht zurückgesetzt werden.

19. Fischereiausübung in der Badeanstalt

Gemäß Punkt 5 des Fischereipachtvertrages mit der Gemeinde Mainhausen darf während der offiziellen Badesaison (amtliche Bekanntmachung) im abgegrenzten Badebereich (Schilder) nur von 21:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens geangelt werden. Diese zeitliche Regelung gilt nicht, wenn sich kein Badegast in der Badeanstalt befindet. (Zu beachten ist, dass die Badeaufsicht während der Badesaison die Badeanstalt tagsüber je nach Wetterlage öffnen oder schließen kann). Innerhalb der Badeanstalt hat der Angler auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Das Mitführen von Hunden ist im Bereich der eingezäunten Badeanstalt untersagt.

20. Verhalten und Ordnung am Angelplatz

Die ausgelegten Angeln müssen unter Aufsicht stehen. Kurzzeitig kann die Aufsicht einem anderen Vereinsmitglied, das im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, übertragen werden. Bei längerem Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Am Gewässer ist Ruhe und Ordnung zu halten. Jeglicher Flurschaden einschl. Uferverschmutzung, das Beschneiden von Bäumen, Büschen und anderen Pflanzen ist verboten. Für zivilrechtliche Ansprüche haftet der Angler selbst. Die Angelplätze sind beim Verlassen von jedem Abfall zu säubern.

21. Gewässeraufsicht

Den Vorstandsmitgliedern und den sich ausweisenden Fischereiaufsehern sind auf Verlangen alle Angelpapiere, die Köder, der Fang und das Angelgerät vorzuzeigen. Bei feststellen eines Verstoßes gegen die Gewässerordnung oder sonstiger Bestimmungen kann dem Verursacher, bis zur Klärung der Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung, die Fangliste eingezogen werden. Die Zeit der Fanglistenabgabe bis zur nächsten Vorstandssitzung wird auf eine sich evtl. ergebende Gewässersperre angerechnet.

22. Angeln vom Ufer

Jeder Angler, der vom Ufer aus fischt, muss zum Nordufer einen Mindestabstand von 20m einhalten, um das Spinn- und Schleppangeln vom Boot aus zu ermöglichen. Es dürfen keine Montagen am Ufer befestigt werden. Das Wels-Fischen vom Ufer aus, mit Abreis- und Bojen Montagen, ist nur auf eine Distanz von 60 m gestattet. An der Insel dürfen keine Montagen befestigt werden. Zum Fischen an der Insel ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Pro Karpfenangler ist das Ausbringen von einer Boje gestattet. An den Badeketten dürfen ebenfalls keine Montagen befestigt werden.

**Diese Gewässerordnung tritt mit der Veröffentlichung im Schaukasten in Kraft.
Gez. der Vorstand**